## Schadenersatzansprüche gemäß § 98 GBA aus der Sicht der Staatlichen Versicherung

Die Materialien der 3. Plenartagung des Obersten Gerichts über die Aufgaben der Arbeitsrechtsprechung in Auswertung des 8. FDGB-Kongresses als Beitrag der Gerichte zur Gestal-tung der Arbeits- und Lebensbedin-gungen der Arbeits- Angestellten und Angehörigen der Intelligenz (NJ 1972 S. 563 ff.) geben nicht nur den Rechtspflegeorganen, sondern auch allen Betriebsleitungen und leitenden Mitarbeitern in staatlichen Organen und Einrichtungen wichtige Hinweise. Die gründliche Auswertung
dieser Materialien wird dazu beitragen, insbesondere die Problematik
des § 98 GBA besser zu erkennen.
Damit wäre ein weiterer wichtiger
Schritt zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit auf dem Gebiet schen Gesetzlichkeit auf dem Gebiet des Arbeitsrechts getan.

Es ist unverständlich, daß es immer noch Betriebe gibt, in denen berechtigte Schadenersatzansprüche Werktätiger aus Arbeitsunfällen nicht erfüllt worden sind./l/ In den volkseigenen Betrieben, in Betrieben der sozialistischen Landwirtschaft, staatlichen Organen und Einrichtungen sind gerade auf dem Gebiet des Arbeits-, Gesundheits- und Brand-schutzes viele haupt- und ehrenamtliche Funktionäre dafür verantwort-lich, daß solche Fälle nicht eintre-

Für die Einhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes tragen auch die Mitarbeiter der Staatlichen Versicherung insbesondere durch ihre schadensverhütende Tätigkeit eine große Verantwortung. Das ist eine der wichtigsten Aufgaben der Staatlichen Versicherung der DDR. Alle Leiter und Mitarbeiter sind verpflichtet, über die Versicherungsbeziehungen über die Versicherungsbeziehungen zu allen Bereichen der Volkswirtzu ahen Beteichen der Volkswitt-schaft und zur Bevölkerung mit öko-nomischen Mitteln auf die Verhütung von Schäden und Verlusten Einfluß zu nehmen. Im Zusammenwirken mit allen auf dem Gebiet der Schadensverhütung tätigen gesellschaft-lichen Kräften und staatlichen Organen und Einrichtungen sind sie bemüht, die der Volkswirtschaft und der Bevölkerung entstehenden materiellen und finanziellen Verluste so gering wie möglich zu halten und auf die Beseitigung der Schadens-ursachen unnachgiebig einzuwirken./2/ Es gibt eine Vielzahl von Bei-

11/ Vgl. dazu Willim, "Einige Mängel bei der Verwirklichung von Schadenersatz-ansprüchen Werktätiger nach § 98 GBA", NJ 1972 S. 572 f.; Münch, "Zu den Ursachen für die ungenügende Anwendung des § 98 GBA", NJ 1972 S. 573 f.

§ 98 GBA", NJ 1972 S. 573 f.

/2/ Vgl. § 3 des Gesetzes über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft vom 15. November 1968 (GBl. I S. 355), § 7 der Verordnung über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft seuchen und Schlachttierversicherung der Tierhalter vom 25. April 1968 (GBl. II S. 307) und § 3 der Verordnung über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen vom 18. November 1969 (GBl. n S. 679).

spielen, wo Mitarbeiter der Staat-lichen Versicherung durch Zusammenwirken mit anderen Organen Mängel im Arbeits- und Gesundheitsschutz festgestellt Auflagen und Sankt und durch Auflagen Sanktionen erreicht haben, daß Ordnung und Sicherheit wiederhergestellt werden.

Tritt in einem volkseigenen Betrieb, in einer sozialistischen Genossen-schaft oder in einem staatlichen Organ ein Unfall auf, der für einen Werktätigen zu einem Schaden geführt hat, dann sind die Betriebslei-ter verpflichtet, bei Schadenersatzan-sprüchen sofort die Staatliche Ver-sicherung zu benachrichtigen. Diese ist nach den geltenden Bedingungen befugt, im Namen des Betriebes und der mitversicherten Personen alle den Schadenersatzanspruch betreffenden Erklärungen abzugeben. Kommt es zu einem Rechtsstreit über den Anspruch, so hat der Betrieb bzw. die mitversicherte Person dem von der Staatlichen Versicherung der DDR benannten Prozeßvertreter Vollmacht zu erteilen. Verweigert der Betrieb bzw. die mitversicherte Person die Bevollmächtigung oder entziehen sie dem Prozeßvertreter die Vollmacht ohne wichtigen Grund, so haben sie keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten des Rechtsstreits.^/ Die Bevollmächtigten werden schon wegen ihrer Sachkunde zumeist Mit-arbeiter der Staatlichen Versicherung sein. Keineswegs trifft aber zu — wie Willim meint/4/ —, daß diese An-gestellten betrebt seien, an die Betriebe gerichtete Forderungen abzuwehren. Das Gegenteil ist der Fall. Es gibt eine Vielzahl von Beispielen dafür, daß erst die Mitarbeiter der Staatlichen Versicherung Werktätige darüber aufgeklärt haben, daß und in welcher Höhe sie Schadenersatz fordern können. Das ist für alle Mitarbeiter eine dankbare Aufgabe, zu deren Lösung sie durch eine Weisung der Hauptdirektion verpflichtet sind. Eine solche Aufgabe entspricht dem Wesen sozialistischer Versicherungstätigkeit. Im übrigen stimme ich Willim aber darin zu, daß es in den Betrieben noch eine

131 Vgl. z. B. § 3 Abs. 1 der Bedingungen für die freiwillige Haftpflichtversicherung der volkseigenen Wirtschaft, Anlage 1 zur Anordnung über die Bedingungen für die freiwilligen Versicherungen der volkseigenen Wirtschaft bei der Staatlichen Versicherung der DDR vom 19. November 1968 (GBI n S 949) nen Wirtschaft ber sicherung der DD 1968 (GBl. n S. 949).

74/ Vgl. Willim, a. a. O., S. 572.

Reihe von Unzulänglichkeiten Zusammenhang mit der Geltend-machung von Schadenersatzansprüchen gemäß § 98 GBA gibt.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß grundsätz-lich alle von den Betrieben anergrundsätzkannten Arbeitsunfälle nach § 98 GBA zur Bearbeitung, Regulierung und Entschädigungsleistung der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung zugeleitet werden, soweit der Schadenersatzanspruch 300 M
(Franchise in der Haftpflichtversicherung, die — je nach Vereinbarung — auch darunter oder darüber liegen kann) übersteigt. Nach unseren Erfahrungen machen die Betriebe von dieser Möglichkeit gern Gebrauch, weil sie meinen damit aller Verant weil sie meinen, damit aller Verantwortung entledigt zu sein. Das führt teilweise sogar dazu, daß sie nicht mit aller Konsequenz an die Beseitigung der Mängel herangehen, auf die der Arbeitsunfall zurückzuführen ist, weil sie — abgesehen von der Franchise in der Haftpflichtversicherung — von finanziellen Belastungen durch das Bestehen der Versicherung befreit sind.

Deshalb wäre es m. E. richtiger, bei festgestellten Verletzungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes durch die Betriebe diese nach der Entschädigungsleistung an den Werktätigen durch eine Veränderung der Franchise höher zu belasten, weil mit diesem ökonomischen Hebel die Betriebe stärker gezwungen würden, Verbesserungen auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes einzuleiten, durch die weitere Arbeitsunfälle verhindert würden. Eine stärkere finanzielle Belestung der stärkere finanzielle Belastung Betriebe aus Arbeitsunfällen der § 98 GBA würde schließlich auch dazu führen, daß diese sorgfältiger die materielle Verantwortlichkeit nach §§112 bis 115 GBA prüfen. Auch das würde zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit beitragen. Bisher ist es — jedenfalls in unserer Kreisdirektion — so, daß die Mit-arbeiter der Staatlichen Versicherung die Betriebsleiter erst darauf hinwei-sen müssen, die materielle Verantwortlichkeit derjenigen zu prüfen, die durch Pflichtverletzungen zum Arbeitsunfall beigetragen Aber selbst wenn diese Prüfung erfolgt, wird oft durch eine zu großzügige Behandlung der Zweck einer erzieherischen Wirkung nicht erreicht. Das trägt nicht zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit bei.

PAUL HEROLD, Sektorenleiter in der Kreisdirektion Zossen der Staatlichen Versicherung der DDR

## Zusammenwirken von Betrieben und Staatlicher Versicherung bei Schadenersatzansprüchen nach § 98 GBA

In seinem Beitrag "Einige Mängel bei der Verwirklichung von Schaden-ersatzansprüchen Werktätiger nach ersatzansprüchen Werktätiger nach § 98 GBA" (NJ 1972 S. 572) kritisiert Willim u. a., daß manche Betriebe die geschädigten Werktätigen formal an die Staatliche Versicherung der DDR verweisen und "Versicherungsangestellte zur Rechtsvertretung des Betriebes vor Gericht bevollmächtigen". Zu dieser Bevollmächtigung sind die Betriebe aber nach § 3 Abs. 1 der Bedingungen für die freiwillige Haft-pflichtversicherung der volkseigenen

Wirtschaft, die durch die AO über